

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 17. Mai 2011
GZ 301.902/002-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 14. April 2011, GZ BMWFJ-56.034/0004-C1/4/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz) geändert wird, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Novelle des Preistransparenzgesetzes halten lediglich fest, dass diese „*abhängig von der Ausgestaltung der vorgesehenen Verordnung*“ seien. Ebenso werden die durch die geplante Regelung zu erwartenden Kosten für Tankstellenbetreiber (Übermittlung der jeweils aktuellen Treibstoffpreise für Dieseltreibstoff und Eurosper an die E-Control zur dortigen Bekanntgabe der günstigsten Tankmöglichkeiten über deren Preistransparenzdatenbank) zwar erwähnt, jedoch nicht näher beziffert.

Darüber hinaus erwähnen die Erläuterungen zur vorliegenden Novelle des Preistransparenzgesetzes zwar, dass Verstöße gegen die neue Bestimmung durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden zu ahnden sein werden und die Möglichkeit von Klagen nach dem UWG bestünde; die Erläuterungen enthalten jedoch auch dazu keine weiteren Ausführungen und beziffern auch diese mit dem übermittelten Entwurf verbundenen Kosten nicht näher.

GZ 301.902/002-5A4/11



Seite 2 / 2

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesnovelle weist der Rechnungshof darauf hin, dass in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend versendeten Entwurf einer Verordnung betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz (Preistransparenzverordnung) (Schreiben des BMWFJ vom 26. April 2011, GZ BMWFJ-56.034/0006-C1/4/2011) die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser Verordnung insofern vorgenommen wurde, als

- die Kosten der Errichtung der Preistransparenzdatenbank ohne nachvollziehbare Herleitung mit „etwa € 55.000.-“ beziffert wurden,
- die Kosten für den laufenden Betrieb dieser Preistransparenzdatenbank als „*nicht genau abschätzbar*“ bezeichnet wurden und
- auch die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen nicht beziffert wurden.

Der Rechnungshof hält fest, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen sowohl des übermittelten Entwurfs einer Novelle des Preistransparenzgesetzes als auch der Preistransparenzverordnung mangels nachvollziehbarer Darstellung der finanziellen Auswirkungen - sowohl auf Seiten der Gebietskörperschaften als auch der Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen - nicht den Anforderungen des § 14 und § 14a BHG, sowie den zu § 14 BHG ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: